

Wirtschaftsimpulse durch einen teilweisen Abbau der Windkraft-Warteschlange

Mag. Stefan Moidl, 12. Oktober 2016

Ausgangssituation: Windkraft in der Warteschlange

- Es hat sich bei der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG eine **Warteschlange an baureifen Projekten im Ausmaß von rund 230 Windrädern (700 MW)** gebildet. Diese Anträge füllen die Kontingente bis zum Jahr 2021, wobei ein Großteil der Anträge auf Grund einer Formalbestimmung des Ökostromgesetzes nach drei Jahren in Reihung verfallen und niemals einen Vertrag erhalten würde.
- Eine „kleine Novelle“, die ohne Genehmigung durch die EU-Kommission möglich wäre, ist aus Sicht der IGW nur dann sinnvoll, wenn einerseits durch zusätzliche Mittel ein Teil der Warteschlange abgebaut wird und andererseits die weiterhin gereihten Projekte in der Warteschlange sofort OeMAG-Verträge erhalten können.
- **Vom BMFWF bisher geplant ist aber eine kleine Novelle, bei der es keine Verbesserungen für Windkraft gibt. Vorgesehen ist eine Verschiebung von Mitteln aus dem „Resttopf“ zur Kleinwasserkraft, womit der jährliche Windkraftausbau in den nächsten Jahren gekürzt würde. Als „Ausgleich“ ist bisher lediglich eine Verlängerung der Verfallsfrist von 3 auf 4 Jahre vorgesehen.**
- **Damit würde der tatsächliche Windkraftausbau in den nächsten Jahren gekürzt werden und noch immer wären mehr als die Hälfte der Windkraftanlagen von einem Verfall ihrer Verträge betroffen.**

Energiepolitische Impulse dringend erforderlich

- Österreich hat letztes Jahr bereits 16,5 % des Stromverbrauches durch Importstrom gedeckt. Damit ist viel Wertschöpfung ins Ausland verloren gegangen, ebenso wie Arbeitsplätze.
- Der Importstrom wird vor allem aus Deutschland und der Tschechischen Republik importiert, die hohe Anteile an Strom aus Kohle- und Atomkraftwerken haben. Daher ist die Umweltbilanz der Stromversorgung Österreichs stark verschlechtert worden. Der Importstrom verursacht nach Berechnungen des Umweltbundesamtes rund 3,5 Mio. Tonnen CO₂ jedes Jahr.
- Anfang November tritt das UN-Klimaabkommen von Paris in Kraft, das durch seine Zielsetzung, die Erderwärmung auf 2 bzw. 1,5 Grad zu begrenzen, uns zu einem Umbau der Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energie zwingt. Dies bedeutet, wir müssen die Anstrengungen deutlich steigern und nicht den Ausbau der Windkraft in Österreich verringern.

Was jedenfalls in der „kleinen ÖSG - Novelle“ enthalten sein muss:

Vier Punkte sind erforderlich:

1. **Abbau der Warteschlange durch zusätzliche Mittel**
2. **Rechtsicherheit durch frühzeitige Verträge**
3. **Beseitigung der Diskriminierung von Altanlagen im Burgenland und in NÖ**
4. **Optimale Bewirtschaftung der Ökobilanzgruppe durch Leistungsreduktion**

1. Abbau der Warteschlange durch zusätzliche Mittel

Mit zusätzlichen Mitteln, wie dies derzeit bei der Kleinwasserkraft vorgesehen ist oder auch bei Biogasanlagen, wäre ein teilweiser Abbau der Warteschlange (z.B. aller Anträge, die in den Jahren 2017 und 2018 gereiht sind) möglich. **Möglich wäre die sofortige Kontrahierung für Windkraftanlagen, für welche bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, soweit diese Anlagen in den nächsten beiden Kalenderjahren einen Vertrag erhalten würden.** Erfolgen sollte diese Mittelbereitstellung ohne Anrechnung der dafür notwendigen Mittel auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen, ähnlich wie dies für die Biogas-Nachfolger Tarife bisher geplant ist. In den nächsten beiden Kalenderjahren sind etwa Mittel von rund 49 Mio. Euro kontrahierbares zusätzliches Unterstützungsvolumen nach dem Ökostromgesetz für die Windkraft vorgesehen. Im Windtopf stehen jährlich 11,5 Mio. Euro und im Resttopf nächstes Jahr 14 Mio. Euro und danach 13 Mio. Euro zur Verfügung. Der überwiegende Anteil der Resttöpfe der nächsten beiden Jahre ist mit Windkraftanträgen gereiht. Lediglich Kleinwasserkraft ist im geringen Umfang (ca. 1 Mio. Euro) im Resttopf der nächsten Jahre durch Anträge reserviert (und damit für Windkraft nicht verfügbar). Mit der Bereitstellung eines Sonderkontingents (49 Mio. Euro an zusätzliches Unterstützungsvolumen) könnten enorme wirtschaftliche Impulse in Österreich ausgelöst werden. Damit könnte der Bau von **105 Anlagen mit 320 MW Leistung** sofort erfolgen. Diese Anlagen würden in einem Jahr rund 750 GWh sauberen Strom erzeugen – dies ist die **Strommenge von rund 1,5 % des österreichischen Stromverbrauches**. Bei der Errichtung werden rund **550 Mio. Euro an Investitionen** getätigt und es sind 2150 Jahresarbeitsplätze damit verbunden. Durch den Betrieb und das Service der Anlagen werden rund 215 Dauerarbeitsplätze über 20 Jahre geschaffen. Bei der Errichtung der Anlagen wird 150 Mio. Euro heimische Wertschöpfung und beim Betrieb und Service über 20 Jahre 350 Mio. Euro heimische Wertschöpfung ausgelöst.

Forderung: Die sofortige Kontrahierung für Windkraftanlagen, für welche bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, soweit diese Anlagen im Kalenderjahr 2018 oder 2019 einen Vertrag erhalten würden. Keine Anrechnung der dafür notwendigen Mittel auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen.

Formulierungsvorschlag: „§ 56 a: Für neu zu kontrahierende Windkraftanlagen, für welche bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, besteht eine sofortige Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle, soweit diese Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung im Kalenderjahr 2018 oder 2019 einen Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle erhalten würden. Die dafür notwendigen Mittel sind nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen. Für die Berechnung der Reihung der Anträge wird als Basis für den Marktpreis gemäß § 41 Abs 3 das Jahr 2015 angenommen; die aliquoten Aufwendungen gemäß § 42 Abs 4 bestimmen sich anhand des Gutachtens des Jahres 2016.“¹

¹ Formulierungsvorschlag für eine Änderung des ÖSG 2012, die ab 2017 in Kraft tritt.

Die Bereitstellung von Mitteln zum Abbau der Warteschlange für die in den nächsten beiden Jahren gereihten Windkraftprojekte würde enorme wirtschaftliche Impulse auslösen:

Einmalig zusätzlich kontrahierbares Unterstützungsvolumen	49 Mio. Euro
Windkraftleistung damit mobilisierbar	320 MW
Anlagenanzahl	105 Anlagen
Jährlich produzierte Strommenge	750 GWh, ca. 1,5 % des österreichischen Stromverbrauches
Investitionen bei Errichtung	550 Mio. Euro
Arbeitsplätze bei Errichtung	2.150 Jahresarbeitsplätze im Errichtungsjahr
Dauerarbeitsplätze durch Betrieb und Service	215 Dauerarbeitsplätze über 20 Jahre
Heimische Wertschöpfung beim Bau	150 Mio. Euro
Heimische Wertschöpfung beim Betrieb (20 Jahre)	350 Mio. Euro

Die Berechnung der Kennzahlen für den Abbau der Warteschlangen erfolgte auf Basis der Ergebnisse der Studie: „Wirtschaftsfaktor Windenergie, Arbeitsplätze – Wertschöpfung in Österreich“; BMVIT Berichte aus Energie und Umweltforschung 15/2011, erstellt von Austrian Energy Agency und IG Windkraft.

2. Rechtsicherheit durch frühzeitige Verträge

Nach derzeitiger Gesetzeslage (§15 ÖSG) kommt es erst zu einem Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle, wenn genügend Mittel aus dem jährlichen Unterstützungsvolumen vorhanden sind. Dies hat sich als investitionshemmend erwiesen. Die Neuregelung soll nun für Anlagen mit Ausnahme von PV einen sofortigen Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle nach Antragstellung ermöglichen („Kontrahierung“), die Abnahme und Vergütung des Ökostroms zu den Einspeisetarifen jedoch – unverändert zur bisherigen Rechtslage - erst dann erfolgen, wenn ausreichend Mittel aus dem Unterstützungsvolumen vorhanden sind. Dafür erfolgte eine Reihung der Verträge. Weiters soll eine begriffliche Bereinigung durchgeführt und im Sinne des allgemeinen juristischen Sprachgebrauchs klargestellt werden, dass mit „Kontrahierung“ der Abschluss eines Vertrages und nicht dessen Erfüllung gemeint ist. Die bisherige Vorgabe des § 15 Abs. 5, dass der auf einer Warteliste gereichte Antrag nach drei Jahren verfällt, entfällt oder wird bis zur Geltungsdauer der EU-Bewilligung im Jahr 2022 erstreckt. Durch diese Maßnahmen soll bei jenen Anlagen mit üblicherweise längerfristigen Planungs- und Realisierungshorizonten die Investitionssicherheit gestärkt und die Möglichkeiten und Bedingungen der Aufnahme von Fremdfinanzierungen verbessert werden. Diese Umstellung auf frühzeitige Verträge verursacht keine zusätzlichen Fördermittel, würde aber die Baumaßnahmen vorverlegen. Denn die Betreiber könnten nach Vorlegen

eines Vertrages die Finanzierung fixieren und selbst entscheiden ob sie den Bau vorverlegen und bereits vor der Einspeisung zu den Einspeisetarifen zum Marktpreis einspeisen wollen. (Textierungsvorschlag liegt dem Ministerium vor).

3. Beseitigung der Diskriminierung von Altanlagen in Burgenland und NÖ (Rücknahme der Tarifaufzeitverkürzung von 10 auf 13 Jahre für Altanlagen)

Das Ökostromgesetzes 2002 sah für Ökostromaltanlagen, für welche auf Grund der damals in den Bundesländern geltenden Regelungen die Investitionsentscheidungen getroffen worden war, unterschiedliches vor: für jene, wo eine fixe Tarifaufzeit explizit in der Landesverordnung festgeschrieben war, gilt die dort vorgesehene fixe Dauer. Für alle anderen gilt eine Laufzeit von nur zehn Jahren – auch wenn eine längere Tarifaufzeit vom Verordnungsgeber intendiert, aber aus legislativen Gründen nicht festgeschrieben war. Aus diesem Grund erhielten die Betreiber von Altanlagen in NÖ und Burgenland lediglich 10 Jahre lang eine Förderung, in Oberösterreich hingegen 15 Jahre, und alle Anlagen, die ab 2003 im Ökostromgesetz-Regime errichtet wurden, 13 Jahre Unterstützung. Aufgrund des starken Marktpreisverfalls sind die Altanlagen in NÖ und im Burgenland in ihrem Fortbetrieb gefährdet. Die fehlenden drei Jahre sollen nun nachträglich konsumiert werden können. Gleichzeitig soll für jene Fälle, in welchen der Anlagenbetreiber nachweist, dass eine von ihm nicht verschuldete netztechnische Störung verhindert, dass er Ökostrom ins Netz einspeisen kann und dadurch keine Einspeisetarifvergütung erhält, die Dauer der Einspeisetarifvergütung um diese Zeitspanne verlängert werden.

4. Optimale Bewirtschaftung der Ökobilanzgruppe durch Leistungsreduktion

Die Aufwendungen für Ausgleichsenergie der OeMAG sind in den letzten Jahren dramatisch angestiegen. Es sollte daher eine Möglichkeit für die OeMAG geschaffen werden, Windkraftanlagen, welche keine Förderung mehr erhalten, unter Vertrag zu nehmen um diese zur Optimierung ihrer Bilanzguppe nutzen zu können, was zu Kostenreduktionen des Gesamtsystems führen würde. Der aktuelle Entwurf für eine Novelle des ÖSG 2012 sieht Bestimmungen vor, welche eine Nutzung der Windparks zur optimalen Bewirtschaftung der Ökobilanzgruppe ermöglichen würde, aus Sicht der IG Windkraft sind diese jedoch noch klarer zu fassen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, dass nicht Anlagen im Einspeisetarif-System abgeregelt werden, sondern Anlagen außerhalb der Tarifaufzeit. Es ist festzulegen, dass diese Leistungen angemessen zu entgelten sind.